



**Raiffeisen Bank
International**

Member of RBI Group

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 20. Oktober 2020**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 331.662.036,45 ausgewiesenen Bilanzgewinns wird in Abänderung des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

BEGRÜNDUNG

Der Vorstand hat vor Beginn der COVID-19-Pandemie eine Ausschüttung einer Dividende in der Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stammaktie vorgeschlagen.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich durch die COVID-19-Pandemie seitdem wesentlich abgeschwächt und ist angesichts der anhaltenden Verbreitung von COVID-19 weiterhin mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat aus diesem Grund auch die Empfehlung abgegeben, dass bis 1. Januar 2021 keine Dividenden ausgeschüttet werden (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/19).

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung und des derzeitigen wirtschaftlichen Umfelds durch die COVID-19-Pandemie haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, den bisherigen, im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zugrunde gelegten und im Konzernabschluss der Gesellschaft veröffentlichten Gewinnverwendungsvorschlag zur Ausschüttung einer Dividende in der Höhe von EUR 1,00 je Stammaktie abzuändern und stattdessen vorzuschlagen, den gesamten Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorstand beabsichtigt jedoch, zu Beginn des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krise neuerlich zu evaluieren, ob eine Dividendenausschüttung des im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen und in dieser ordentlichen Hauptversammlung beschlussgemäß vorgetragenen Bilanzgewinns der Hauptversammlung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung – nachträglich - vorgeschlagen werden soll. In dieser Evaluierung werden die Auswirkungen der COVID-19 Krise auf die maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft, insbesondere auf die CET 1 Ratio, der Bedarf von Eigenmitteln für die kommende Periode und schließlich ob die Empfehlung der EZB zur Dividendenausschüttung (oder eine gleichwertige oder ähnliche Empfehlung der Aufsichtsbehörde) weiterhin aufrecht ist, berücksichtigt.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

Diesem Beschluss liegt die vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014 abgegebene Empfehlung zugrunde, wonach entweder die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, oder die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 bestellt werden sollten, wobei der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für die Bestellung der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, ausgesprochen hat.“

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr Mag. Erwin Hameseder, Herr Mag. Klaus Buchleitner, MBA, Herr KR MMag. Reinhard Mayr und Herr Dr. Heinz Konrad werden jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 endet die jeweilige Funktionsperiode von Herrn Mag. Erwin Hameseder und Herrn Mag. Klaus Buchleitner, MBA. Herr Dr. Johannes Ortner hat mit Wirkung zum 18. Juni 2020 sein Mandat zurückgelegt. Herr Dr. Günther Reibersdorfer legt sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 zurück.

Der Aufsichtsrat bestand bis zur Zurücklegung des Mandats durch Herrn Dr. Johannes Ortner zum 18. Juni 2020 aus zwölf und besteht gegenwärtig aus elf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern/-innen) und sechs vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Mit der Zurücklegung der Mandate durch Herrn Dr. Günther Reibersdorfer und Herrn Dr. Johannes Ortner sowie dem Ablauf der Funktionsperiode von Herrn Mag. Erwin Hameseder und Herrn Mag. Klaus Buchleitner, MBA wären daher in der kommenden Hauptversammlung vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf nach der Wahl in der letzten Hauptversammlung wieder zu erreichen.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen. Von den zwölf Kapitalvertretern/-innen waren bis zur Zurücklegung des Mandats durch ein Aufsichtsratsmitglied am 18. Juni 2020 neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus zwölf (davor dreizehn) Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter/-innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter/-innen erhoben,

sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Auch mit dem nachstehenden Wahlvorschlag zur Wiederwahl von Herrn Mag. Erwin Hameseder und Herrn Mag. Klaus Buchleitner, MBA sowie zur Neuwahl von Herrn KR MMag. Reinhard Mayr und Herrn Dr. Heinz Konrad wird dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, Herrn Mag. Erwin Hameseder und Herrn Mag. Klaus Buchleitner, MBA wieder und Herrn KR MMag. Reinhard Mayr und Herrn Dr. Heinz Konrad neu in den Aufsichtsrat zu wählen.

Eine Reihung der Abstimmung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen wird vorbehalten.

Die Beurteilungen der Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper Rundschreiben“) sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ der Gesellschaft wurden durchgeführt und haben eine positive Beurteilung ergeben.

Aufgrund seines umfangreichen Fachwissens und langjähriger Praxiserfahrung verfügt Mag. Erwin Hameseder in höchstem Maße über jene fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind und es ihm ermöglichen, wirksam die Maßnahmen der Geschäftsleitung zu beaufsichtigen und zu überwachen. Durch seine langjährige Zugehörigkeit im RBI Aufsichtsrat verfügt er außerdem über ein profundes Wissen über die RBI Gruppe. In seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats leistet Mag. Erwin Hameseder einen maßgeblichen Beitrag zum reibungslosen und wirksamen Arbeiten des Aufsichtsratsgremiums und seiner Ausschüsse. Mit seiner Vorsitzführung fördert er eine offene und kritische Diskussionskultur im Kontrollgremium und gewährleistet, dass divergierende Meinungen im Rahmen der Entscheidungsprozesse stets mitberücksichtigt werden. Durch seine Vorsitzfunktionen im Arbeits-, Vergütungs-, Nominierung- und Personalausschuss kann Mag. Erwin Hameseder auf eine umfangreiche bankspezifische Expertise und ein tiefgehendes Detailwissen zurückgreifen, welche er in seine Aufsichtsrats Tätigkeit zum Wohle des Unternehmens einfließen lässt. Die Tätigkeit von Mag. Erwin Hameseder zeichnet sich durch sehr hohes persönliches und zeitliches Engagement aus, was sich in einer Mitgliedschaft in sämtlichen Ausschüssen des Aufsichtsrats sowie in seiner Anwesenheit bei sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse widerspiegelt.

Mag. Klaus Buchleitner verfügt durch seine langjährigen Erfahrungen im Bankwesen neben äußerst fundierter und analytischer Fachkompetenz auch über bedeutsames praktisches Wissen in leitenden Funktionen. Dadurch ist ihm eine konstruktive Analyse von Vorschlägen und Informationen, welche vom Vorstand bereitgestellt werden, möglich. Durch sein langjähriges Wirken im Kontrollgremium der Gesellschaft verfügt Mag. Klaus Buchleitner weiters über

umfang- und detailreiche Kenntnisse zur RBI und zu ihren Tochterunternehmen und zeichnet sich durch hohen persönlichen Einsatz aus.

MMag. Reinhard Mayr und Dr. Heinz Konrad sind seit mehreren Jahren in verantwortungsvollen und leitenden Funktionen in der Finanzbranche tätig. Dadurch weisen MMag. Reinhard Mayr und Dr. Heinz Konrad umfangreiche bankwirtschaftliche Kenntnisse und praktisches Know-How auf, welche die Grundlage für ihre künftige Aufsichtsratsstätigkeit bilden. Weiters sind die beiden Kandidaten aufgrund ihres beruflichen Hintergrunds bestens dafür geeignet, die individuelle und kollektive Leistung des Vorstands sowie die Umsetzung der strategischen Ziele der Gesellschaft zu überprüfen und zu überwachen.

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com/Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2020](http://www.rbinternational.com/Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung%202020) zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 9. Oktober 2020 zugehen und am 13. Oktober 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com/Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2020](http://www.rbinternational.com/Investoren/Veranstaltungen/Hauptversammlung%202020) zugänglich ist.

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) gemäß Beilage ./1, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden mit empfehlenden Charakter gemäß § 78b Abs 1 AktG genehmigt.“

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt, wobei mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Erwerb auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erfolgen kann. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 19. April 2023, begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 3,05 pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erfolgt. Weiters kann für den Fall, dass künftig Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des zu Punkt 10 der Tagesordnung gefassten Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Oktober 2020 ausgegeben werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, um (eigene) Aktien an solche Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die von dem ihnen gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben sowie im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, um diese Wandlungspflicht zu erfüllen. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB)

oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 19. Oktober 2025.

3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien.“

BEGRÜNDUNG

Eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert sind, darf gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung bis zu 10 % des Grundkapitals zweckfrei erwerben. Der Zweck des Wertpapierhandels ist jedoch ausgenommen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juni 2018 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten daher zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (16. September 2020) 322.204 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG rückerworbener und noch im Besitz der Gesellschaft stehender eigener Aktien von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 2 AktG ist damit nicht ausgenützt; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstands mit 20. Dezember 2020.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG – auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts - zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen. Ferner soll – wie bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossen – eine Ermächtigung an den Vorstand gewährt werden, die rückerworbener Aktien nicht über die Börse oder ein anderes öffentliches Verfahren, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu veräußern. Dies soll dem Vorstand gegebenenfalls ermöglichen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen oder zur Ausgabe von Aktien an die Inhaber von künftig gegebenen Wandelschuldverschreibungen zu verwenden.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wird verwiesen.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 19. April 2023, eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

BEGRÜNDUNG

Ein Kreditinstitut darf gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG eigene Aktien aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels erwerben, wobei der Handelsbestand 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen und es insbesondere der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen auch zu ermöglichen, die Tätigkeit als Market Maker im Hinblick auf eigene Aktien auszuüben, soll der Vorstand der Gesellschaft künftig weiterhin die Möglichkeit haben, Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Wertpapierhandel kann auch außerbörslich durchgeführt werden, insbesondere in Form von OTC- und Derivatивgeschäften. Diese Möglichkeit soll auch für Tochterunternehmen der Gesellschaft bestehen.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung (16. September 2020) 322.204 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbenen eigenen Aktien sind mit den nach § 65 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusammenzurechnen und dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der

Gesellschaft nicht überschreiten, wobei der gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG erworbene Handelsbestand eigener Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der gegenständlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 19. Oktober 2025, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft verbunden ist, oder Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht (bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), inklusive Wandelschuldverschreibungen, die die Anforderungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben. Die Ermächtigung umfasst die Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,- mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 32.893.962 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 100.326.584,-.

Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in der Währung jedes anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Bundesgesetzblatt Nummer 248/1961, in der jeweils geltenden Fassung begeben werden.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent im direkten oder indirekten Eigentum der Raiffeisen Bank International AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte in auf Inhaber lautende Stammaktien der Raiffeisen Bank International AG zu gewähren sowie im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht die Erfüllung der Wandlungspflicht in auf Inhaber lautende Stammaktien der Raiffeisen Bank International AG zu ermöglichen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen wird ausgeschlossen.“

BEGRÜNDUNG

Diese Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, über umfassende Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung sowie bei der Aufnahme von Eigenmitteln im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung („CRR“) zu verfügen.

Abhängig von ihrer Ausgestaltung können damit auch Wandelschuldverschreibungen, insbesondere, wenn sie eine Wandlungspflicht enthalten, als zusätzliches Kernkapital gemäß CRR und somit als höherwertige regulatorische Eigenmittel anerkannt werden. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, solche Kapitalinstrumente zu begeben.

In der Hauptversammlung vom 13.06.2019 wurde der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausschließen zu können.

Die in dieser Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagene Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft würde daher (gemeinsam mit dem genehmigten Kapital) einen maximalen Bezugsrechtsausschluss von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft bedeuten. Daher schlägt der Vorstand und der Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 12 dieser Hauptversammlung die Satzungsänderung in § 4 Abs (5) vor, wonach genehmigtes und bedingtes Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts insgesamt nicht 10% des Grundkapitals überschreiten darf.

Eine detaillierte Begründung der Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss ist dem gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zur Vorlage an die Hauptversammlung erstellten Bericht des Vorstands zu entnehmen. Der Bericht liegt diesem Beschlussvorschlag bei und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com/Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung 2020](http://www.rbinternational.com/Investor_Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung_2020) zugänglich.

Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 100.326.584,- durch Ausgabe von bis zu 32.893.962 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Inhaber der gemäß Punkt 10 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung begebenen Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als (i) von einem unentziehbaren Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des zu Punkt 10 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung gefassten Hauptversammlungsbeschlusses ausgegeben werden, einräumt, oder (ii) im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, diese Wandlungspflicht zu erfüllen ist, und, in beiden Fällen, der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen.

Im Sinn der Beschlussfassung zu Punkt 10 der Tagesordnung sind der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.“

BEGRÜNDUNG

Das bedingte Kapital ist ausschließlich dafür gedacht und wird ausschließlich dafür benötigt, um allenfalls Gläubigern von – auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Oktober 2020 ausgegebenen – Wandelschuldverschreibungen eingeräumte, unentziehbare Umtausch- oder Bezugsrechte zu erfüllen, oder, im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, dieser Wandlungspflicht zu erfüllen.

Tagesordnungspunkt 12

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird in den §§ 4, 10, 14 und 15 geändert wie folgt:

§ 4 Grundkapital und Aktien

Im Absatz (5) wird ergänzend als letzter Teil eingefügt wie folgt:

Die (i) Ausnützung des genehmigten Kapitals nach diesem Absatz unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die (ii) Durchführung des in der Hauptversammlung am 20.10.2020 beschlossenen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen dürfen insgesamt nicht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ausnützung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist von dieser Einschränkung nicht umfasst.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Der Absatz (6) wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

- (6) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte die gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse zu bilden. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch weitere Ausschüsse einrichten. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden.

Die Absätze (7) und (8) werden ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz (9) wird nun als Absatz (7) nummeriert wie folgt:

- (7) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die organisatorischen Bestimmungen über seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14 Die Hauptversammlung

In Absatz (5) wird in einem Klammerausdruck der Gesetzesverweis auf § 102 Abs. 4 AktG eingefügt, sodass Absatz (5) nun wie folgt lautet:

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auszugsweise oder vollständige öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Ton und/oder Bild in einer von ihm zu bestimmenden Weise durchzuführen (§ 102 Abs. 4 AktG). Ebenso können Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.

Als neue Absätze (6) und (7) werden wie folgt eingefügt:

- (6) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).
- (7) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht

Als neue Absätze (3) bis (5) werden wie folgt eingefügt:

- (3) Für die Fernteilnahme (§ 14 Abs (6) der Satzung) und Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 10a AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (4) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- (5) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

Der bisherige Absatz (3) wird nun als Absatz (6) nummeriert wie folgt:

(6) Jede Aktie gewährt eine Stimme.“

BEGRÜNDUNG

In der Hauptversammlung vom 13.06.2019 wurde der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausschließen zu können.

Die in dieser Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagene Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft würde daher (gemeinsam mit dem genehmigten Kapital) einen maximalen Bezugsrechtsausschluss von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft bedeuten. Daher schlägt der Vorstand und der Aufsichtsrat die Satzungsänderung in § 4 Abs (5) vor, wonach die Ausnützung von genehmigtem Kapital bei Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts und bedingtem Kapital insgesamt nicht 10% des Grundkapitals überschreiten darf.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat möchte mit den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 14 und 15 auch nach Außerkrafttreten der COVID-19-GesV die Möglichkeit gewährleisten, dass Aktionäre an künftigen Hauptversammlungen durch Fernteilnahme und Fernabstimmung teilnehmen können.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient zur Information.

Tagesordnungspunkt 13

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Beschlussfassung über die Abspaltung des bankgeschäftlichen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) von der Raiffeisen Centrobank AG, als übertragende Gesellschaft, durch verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 8 Abs 1 SpaltG und gemäß Art VI UmgrStG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Spaltungstichtag 30.06.2020 auf die Raiffeisen Bank International AG, als übernehmende Gesellschaft unter Fortbestand der Raiffeisen Centrobank AG, ohne Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft und Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags.“

BEGRÜNDUNG

Raiffeisen Centrobank AG und Raiffeisen Bank International AG beabsichtigen, den Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain), der die Geschäftsbereiche Sales und Sales Trading, Electronic Sales Trading, Company Research und Equity Capital Markets umfasst, in die Raiffeisen Bank International AG zu integrieren. Die Umsetzung erfolgt durch Übertragung des unter Punkt 10. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags näher beschriebenen bankgeschäftlichen Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) von der Raiffeisen Centrobank AG als übertragende Gesellschaft auf die Raiffeisen Bank International AG als übernehmende Gesellschaft durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Spaltungsgesetz.

Raiffeisen Bank International AG ist indirekte Alleinaktionärin der Raiffeisen Centrobank AG. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, Raiffeisen Bank International AG, an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, das sind die Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie die RBI IB Beteiligungs GmbH, unterbleibt, weil eine solche Anteilsgewährung zu einer indirekten Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH) an sich selbst führen würde. Eine solche „Ringbeteiligung“ ist im gegenständlichen Fall bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie es die Raiffeisen International Invest Holding GmbH und RBI IB Beteiligungs GmbH sind, nicht zulässig. Die Geschäftsführer der Raiffeisen International Invest Holding GmbH sowie RBI IB Beteiligungs GmbH haben darüber hinaus mit gesonderter Verzichtserklärung auf die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft verzichtet.

Alle Aktionäre der Raiffeisen Bank International AG waren und sind auch an der übertragenden Gesellschaft Raiffeisen Centrobank AG indirekt im selben Verhältnis beteiligt. Für die Aktionäre der Raiffeisen Bank International AG tritt daher keine Verschiebung der

Anteilsverhältnisse sowie keine Veränderung des Werts ihrer Anteile, d.h. ihrer Aktien, durch den beabsichtigten Spaltungsvorgang ein.

Es handelt sich daher bei gegenständlicher Spaltung um eine verhältnismäßige Spaltung ohne Anteilsgewähr. Spaltungsstichtag im Sinne von §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und von § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 30.06.2020. Der Spaltungsstichtag stimmt mit der Schlussbilanz zum 30.06.2020 der übertragenden Raiffeisen Centrobank AG überein. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt, die Raiffeisen Centrobank AG als übertragende Gesellschaft besteht nach der Spaltung fort. Die Übertragung des Teilbetriebs Aktiengeschäft (Equity Value Chain) erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die unternehmensrechtlichen sowie die steuerrechtlichen Buchwerte werden von der übernehmenden Raiffeisen Bank International AG fortgeführt. Der Teilbetrieb Aktiengeschäft (Equity Value Chain) stellt einen Teilbetrieb im Sinne des § 32 Abs 2 UmgrStG iVm § 12 Abs 2 UmgrStG dar.

Der Vorstand der Raiffeisen Centrobank AG hat einen Spaltungsbericht iSd § 4 SpaltG erstattet. Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien als Spaltungsprüfer gemäß § 5 SpaltG bestellt, welche die Spaltung geprüft und einen Prüfungsbericht erstattet haben. Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG hat gemäß § 6 SpaltG die Spaltung auf Grundlage des Spaltungsberichts des Vorstands der Raiffeisen Centrobank AG und des Prüfungsberichts des Spaltungsprüfers geprüft und einen schriftlichen Bericht erstattet.

Da die Raiffeisen Bank International AG indirekte Alleinaktionärin der Raiffeisen Centrobank AG ist, sind auf Seiten der Raiffeisen Bank International AG ein Spaltungsbericht des Vorstands, ein Prüfungsbericht eines Spaltungsprüfers, sowie eine Prüfung durch den Aufsichtsrat gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 232 Abs 1 AktG nicht erforderlich.

Die Spaltung bedarf einer besonderen Bewilligung gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG durch die Europäische Zentralbank.